

**Satzung des
Tennisvereins Quakenbrück e.V.**

Stand 2025

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Tennisverein Quakenbrück e.V.-TVQ- und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bersenbrück eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Quakenbrück.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und wendet sich gegen Diskriminierung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der zuständigen Fachverbände. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich deren Satzungsbestimmungen und Ordnungen.

§ 4

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - jugendlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Umwandlung in eine passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens einen Monat vor Beginn des kommenden Geschäftsjahres möglich.
- (3) Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins. Eine Umwandlung in eine aktive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu jedem Zeitpunkt möglich.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Sport verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen. Die Satzung steht auf der Homepage zu Informationszwecken zur Verfügung.
- (2) Mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

§ 7

Rechte des Mitglieds

- (1) Jedes Mitglied hat den Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Dem passiven Mitglied steht das Recht, die Sporteinrichtungen zu benutzen, nicht zu.

- (3) Alle Mitglieder haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres gleiches Stimm- und Wahlrecht.

§ 8

Pflichten des Mitglieds

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die aus der Satzung sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder haben die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen.
- (3) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zu Beitragszahlungen verpflichtet.

§ 9

Beiträge des Mitglieds

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr. Neu aufgenommene jugendliche Mitglieder bzw. Schüler, Studenten, Freiwilligendienstleistende und in der Ausbildung befindliche Neumitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr.
- (2) Der Beitrag wird im Bankeinzugsverfahren vom Kassenwart im Monat Februar eines jeden Jahres abgefordert. Zu diesem Zweck hat jedes Mitglied bei Eintritt eine Einzugsermächtigung für sein Bankkonto abzugeben.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie die Höhe der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (4) Schüler, Studenten und Mitglieder, die sich in der Ausbildung oder im Freiwilligendienst befinden und das 18. Lebensjahr vollendet haben, zahlen auf schriftlichen Antrag und gegen Nachweis einer entsprechenden Bescheinigung nur den Beitrag für Jugendmitglieder.
- (5) Aktive Mitglieder bis zum vollendeten 64. Lebensjahr sind verpflichtet, jährlich sechs Arbeitsstunden für den Verein zu leisten. Nicht erbrachte Arbeitsstunden werden mit 10 € pro Stunde berechnet. Jugendliche Mitglieder, die im laufenden Kalenderjahr das 16. Lebensjahr vollenden, sind verpflichtet, drei Arbeitsstunden jährlich zu leisten. Alternativ kann eine Ersatzleistung in Höhe von 20 € erbracht werden. Die Abrechnung erfolgt im Folgejahr zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag. Die Art der Arbeitsleistungen legt der Verein fest.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende erfolgen.
- (3) Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Sports, der Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane in schuldhafter Weise verstößt, kann, nach vorheriger Anhörung, durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem von einem Ausschluss Betroffenen ist der gefasste Beschluss schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich Berufung beim Ehrenrat einlegen.
- (4) Weitere Gründe für den Ausschluss sind:
 - grober Verstoß gegen Vereinszwecke
 - schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
 - Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz mehrfacher Mahnung
- (5) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) der Ehrenrat

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung bis zum 1. April jeden Jahres ein. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung der Tagesordnung auf der Homepage des Vereins.
- (2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes gesagt wird, ist die Mitgliederversammlung für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes des Vereins
 - c) Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer

- d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer
 - f) Wahl des Ehrenrates
 - g) Festlegung der Vereinsbeiträge
 - h) Genehmigung des Haushaltsplans
 - i) Satzungsänderungen
 - j) Behandlung der Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung
 - k) Einführung einer befristeten Aufnahmesperre für ältere und/oder jugendliche Mitglieder
- (3) In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzuberäumen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 2 Wochen. Die Einladung ist unverzüglich nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung erfolgt im Übrigen nach Maßgabe des § 12 Abs. (1).
- (4) Anträge der Mitglieder für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen dem Vorsitzenden 3 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Diese Anträge sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (5) Um Dringlichkeitsanträge aus der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald der offenen Wahl oder Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird. Gewählt ist der Bewerber, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (8) Über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Zu den Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichen Vereinsvermögen bedarf es der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jugendliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Nur bei der Wahl des Jugendwartes besteht ab dem 16. Lebensjahr hierfür ein Stimmrecht.

§ 13

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Jugendwart
 - g) dem Anlagenwart
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind alle Mitglieder nach § 13 Abs. (1). Daneben sind der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der stellvertretende Vorsitzende nur tätig werden darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes zu leisten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben auf alle Fälle bis zur Wahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig. In geraden Jahren werden gewählt:
 - a) der erste Vorsitzende
 - b) der Sportwart
 - c) der Kassenwart
 - d) der Anlagenwart
- (5) in ungeraden Jahren werden gewählt:
 - e) der zweite Vorsitzende
 - f) der Schriftführer
 - g) der Jugendwart
- (6) Der Vorstand soll durch eine Geschäftsordnung die Kompetenzen und Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder regeln. Er kann Vereinsmitgliedern schriftliche Vollmachten für begrenzte Aufgaben erteilen.
- (7) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse und Kommissionen aus qualifizierten Mitgliedern berufen oder durch die Mitgliederversammlung bilden lassen.
- (8) Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, sofern die Geschäftsordnung es erfordert oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

- (9) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Vorstandsmitglieds.

§ 14 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht, mindestens einmal im Jahr, in jedem Fall jedoch zum 31.12., die Rechnungsunterlagen des Vereins zu prüfen und die Ausgaben mit den genehmigten Haushaltsplänen zu vergleichen. Dem Vorstand sind die Ergebnisse schriftlich mitzuteilen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.

§ 15

Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat hat die Aufgabe, Streitigkeiten unter den Mitgliedern aufzuklären und zu schlichten, soweit er deswegen angerufen wird. Auf Ersuchen eines ausgeschlossenen Mitglieds hat der Ehrenrat endgültig über den Ausschluss zu entscheiden.
- (2) Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die dem Verein mindestens zehn Jahre angehören. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 16

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Quakenbrück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.